

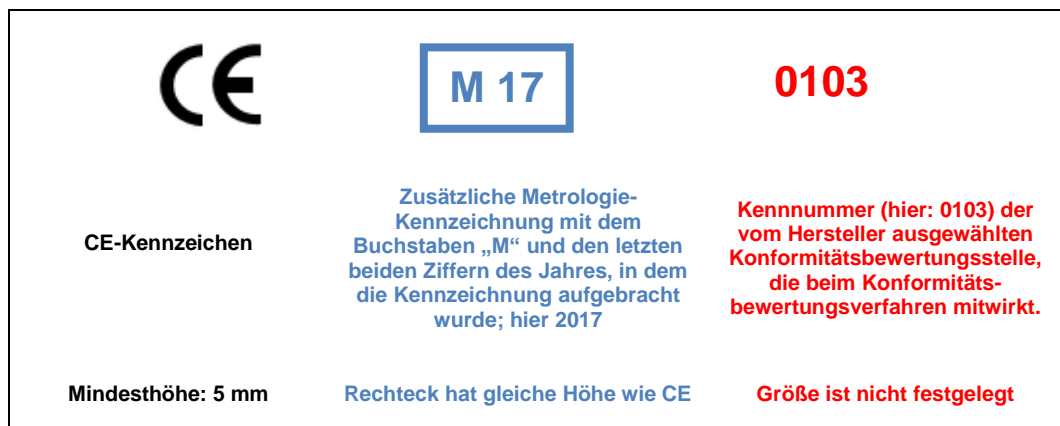


Informationsblatt Ausschankmaße nach Richtlinie 2014/32/EU

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/32/EU (MID)¹ in das am 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG)² und die Mess- und Eichverordnung (MessEV)³ haben sich Begriffe, Anforderungen und Verfahren gegenüber den Regelungen zu den bisherigen, rein national geregelten Schankgefäßen, geändert.

Die nationale Verwendungsbeschränkung auf bestimmte Nennvolumen wird auch bei Ausschankmaßen fortgeführt.

Konformitätskennzeichnung - Beispiel:



Die CE-Kennzeichnung, die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung sowie die Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein (Art. 21 und 22 MID).

Begriffe:

Ein **Ausschankmaß** ist ein Hohlmaß (beispielsweise ein Maß in Form eines Trinkglases, Kruges oder Bechers), das für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verzehr verkauften Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt ist.

Ein **Strichmaß** ist ein Ausschankmaß mit einer Strichmarkierung zur Anzeige des Nennfassungsvermögens.

Ein **Randmaß** ist ein Ausschankmaß, bei dem das Innenvolumen gleich dem Nennfassungsvermögen ist.

Ein **Umfüllmaß** ist ein Ausschankmaß (beispielsweise eine Karaffe) aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgeschenkt wird.

Das **Fassungsvermögen** ist bei Randmaßen das Innenvolumen bzw. bei Strichmaßen das Innenvolumen bis zur Füllstandsmarkierung

(Anhang X (MI-008) Kapitel II MID)

Konformitätsbewertungsverfahren:

Die Konformitätsbewertungsstelle 0103 (BenannteStelle0103@rpt.bwl.de) der EBBW bietet Konformitätsbewertungsverfahren nach den Modulen F1 und A2 der Richtlinie 2014/32/EU an.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Abteilung 10
Eich- u. Beschusswesen
(EBBW)

Baden-Württemberg
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart

Telefon: 0711 4071 0
Fax: 0711 4071 200
ebbw.direktion@rpt.bwl.de
www.ebbw.org

Ausschankmaße

Geltungsbereich	Die Richtlinie 2014/32/EU gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
Verwendung und Ausnahmen in Deutschland	<p>Ausschankmaße dürfen in Deutschland im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie die wesentlichen Anforderungen einhalten und die angegebenen Nennvolumen den zulässigen Nennvolumina des § 27 MessEV entsprechen.</p> <p><u>Zulässige Nennvolumina sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 1; 2; 4; 5 oder 10 Zentiliter (Einheitenzeichen: cl) oder ➤ 0,1; 0,15; 0,2; 0,25; 0,3; 0,33; 0,4; 0,5; 0,75; 1; 1,5; 2; 3; 4 oder 5 Liter (Einheitenzeichen: l) <p><u>Folgende Ausschankmaße sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 MessEV von den oben genannten Regelungen ausgenommen:</u></p> <p>Beim Ausschank von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mischgetränken, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden oder deren wesentlicher Bestandteil eine gefrorene oder halbgefrorene Flüssigkeit ist, ➤ Kaffee-, Tee-, Kakao- oder Schokoladengetränken, ➤ schäumenden Getränken, sofern nichtdurchsichtige Ausschankmaße verwendet werden und gewährleistet ist, dass auf Verlangen des Kunden in seiner Anwesenheit die Füllmenge mittels eines Umfüllmaßes überprüft wird und er auf diese Möglichkeit deutlich sichtbar hingewiesen wird.
Nennfüllstandsmenge	<p>Die Nennfüllstandsmenge ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Maß anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschankmaße können außerdem mit bis zu drei deutlich voneinander unterscheidbaren Füllstandsmengen gekennzeichnet sein, von denen keine mit einer der anderen verwechselt werden darf. ➤ sämtliche Füllhöhenmarkierungen müssen ausreichend deutlich und dauerhaft sein, um sicherzustellen, dass die Fehlergrenzen während des Gebrauchs nicht überschritten werden. (Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 5 MID)
Füllhöhenmarkierungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Füllstrich muss bei Ausschankmaßen (Strichmaßen) ausreichend deutlich und dauerhaft sein, um einen korrekten Wert, ohne unverhältnismäßig großen Aufwand, ablesen zu können und um sicherzustellen, dass die Fehlergrenzen nicht überschritten werden. Ist er zu breit, dann ist der Gebrauch dieser Maße nicht gestattet. Das heißt, Füllstriche müssen diesen Anforderungen genügen. Das schließt sowohl Füllstriche aus, die wegen ihrer Breite keine eindeutige Aussage zur Füllmenge innerhalb der Fehlergrenzen ermöglichen, als auch Füllstriche, die nicht klar als solche erkennbar sind (Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 5 MID) ➤ die Füllhöhenmarkierungen müssen mindestens 10 mm lang und insofern das Ausschankmaß auf einer horizontalen ebenen Oberfläche steht, waagrecht sein. ➤ auf Ausschankmaßen, ausgeführt als Trinkmaße mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 ml muss die Füllhöhenmarkierung wenigstens 10 mm vom oberen Rand entfernt sein. Der Abstand zwischen der obersten Füllhöhenmarkierung und dem oberen Rand soll so groß sein, dass bei schäumenden Flüssigkeiten eine vollständige Füllung bis zu dieser Markierung möglich ist. Er darf nicht weniger als 20 mm betragen. (OIML R 138: 2007 Nr. 5.2.2)
Nennfüllstandsmenge	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Nennfüllstandsmenge ist bei Strichmaßen das Innenvolumen bis zur Oberkante der Füllstandsmarkierung. ➤ Bei Ausschankmaßen mit Strichmaßen gilt somit für die Ablesung der Nennfüllstandsmenge die Ausbildung des Meniskus an der Oberkante der Füllstandsmarkierung (OIML R 138: 2007 Nr. 4.6.1)
Empfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofern die Reproduzierbarkeit / Wiederholbarkeit bei der Prüfung der Füllmenge der Ausschankmaße gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die grundlegende Anforderung an die Empfindlichkeit erfüllt ist. In der Regel ist dafür bei der Empfindlichkeitsprüfung ein Hub von 1 mm ausreichend. (Empfehlung der KBS 0103 und des AdKBS vom 18.05.2017).

Ausschankmaße																			
Füllhöhe	<p>➤ Füllhöhe = Oberkante Füllstandsmarkierung - Strichmarkierung</p> <p style="text-align: center;">Füllstandsmarkierung</p> <p style="text-align: right;">Meniskus</p>																		
Fehlergrenzen	<p>Fehlergrenzen gemäß Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 2 MID</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">Strichmaß</th> <th style="text-align: center;">Randmaß</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">Umfüllmaß</td> <td style="text-align: center;">< 100 ml</td> <td style="text-align: center;">± 2 ml</td> <td style="text-align: center;">- 0 + 4 ml</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">≥ 100 ml</td> <td style="text-align: center;">± 3 %</td> <td style="text-align: center;">- 0 + 6 %</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">Ausschankmaß</td> <td style="text-align: center;">< 200 ml</td> <td style="text-align: center;">± 5 %</td> <td style="text-align: center;">- 0 + 10 %</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">≥ 200 ml</td> <td style="text-align: center;">± (5 ml + 2,5 %)</td> <td style="text-align: center;">- 0 + 10 ml + 5 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Nur für Umfüllmaße:</u></p> <p>Eine den Fehlergrenzen entsprechende Veränderung des Inhalts, muss eine Höhenänderung von mindestens 2 mm am Rand bzw. an der Füllstandsmarkierung bewirken (Anhang X (MI-008) Kapitel II Nr. 4.1 MID).</p>			Strichmaß	Randmaß	Umfüllmaß	< 100 ml	± 2 ml	- 0 + 4 ml	≥ 100 ml	± 3 %	- 0 + 6 %	Ausschankmaß	< 200 ml	± 5 %	- 0 + 10 %	≥ 200 ml	± (5 ml + 2,5 %)	- 0 + 10 ml + 5 %
		Strichmaß	Randmaß																
Umfüllmaß	< 100 ml	± 2 ml	- 0 + 4 ml																
	≥ 100 ml	± 3 %	- 0 + 6 %																
Ausschankmaß	< 200 ml	± 5 %	- 0 + 10 %																
	≥ 200 ml	± (5 ml + 2,5 %)	- 0 + 10 ml + 5 %																
Besonderheit: Nichtdurchsichtige Ausschankmaße	<p>Die WELMEC-Arbeitsgruppe 8 (siehe WELMEC-Leitfaden 8.9 Ausgabe 1 vom Mai 2010) sieht für den EWR nichtdurchsichtige Ausschankmaße, z. B. aus Keramik, nur dann als geeignet an, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Füllhöhenmarkierung innerhalb des Ausschankmaßes angebracht ist und ➤ sie ausschließlich für nichtschäumende Flüssigkeiten verwendet werden. <p>Entgegen der o. a. Entscheidung akzeptiert Deutschland auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von nichtdurchsichtigen Ausschankmaßen mit außenliegender Füllhöhenmarkierung.</p>																		
Zeichen oder Namen des Herstellers	<p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, auf dem Messgerät an oder, wenn dies nicht möglich ist, in den dem Messgerät beigelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf der Verpackung gemäß Anhang I Nummer 9.2 MID. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, an der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann (Art. 8 Abs. 6 MID).</p> <p>Die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland beanstanden auch weiterhin nicht, wenn die Postanschrift des Herstellers nicht auf dem Ausschankmaß sondern nur auf einem Begleitzettel oder der Verpackung angebracht ist.</p>																		

Rechtsgrundlagen:

¹ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149), zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (ABl. L 3 vom 07.01.2015, S. 42) und die Berichtigung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

² Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718)

³ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie ihre Verwendung und Eichung; Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098)